

EU Data Act (EU-Datenverordnung)

Der Data Act gilt seit dem 12. September 2025. Er stärkt die Rechte von Nutzern an Daten, die durch vernetzte Produkte oder zugehörigen Dienste generiert werden. Für Unternehmen ergeben sich daraus neuen Pflichten.

Welche Unternehmen müssen tätig werden?

- Hersteller vernetzter Produkte (z. B. IoT-Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Smart-Home-Anwendungen)
- Anbieter digitaler Dienste, die mit diesen Produkten verbunden sind
- Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten (z. B. Cloud-Dienste)

Was sind die Kernpflichten für Service Provider?

1. Datenzugang für Nutzer und Dritte ermöglichen

- **Zugang für Nutzer:** Unverzüglich, kostenlos und, soweit technisch möglich, kontinuierlich in Echtzeit in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
- **Datenweitergabe an Dritte:** Auf Verlangen des Nutzers, an einen von ihm benannten Datenempfänger.
 - Vergütung des Dateninhabers durch Dritte ist möglich. Ausnahmen bei KMU, Forschungseinrichtung (Aufwandsentschädigung)
 - Dritte dürfen Daten nicht für die Entwicklung von Konkurrenzprodukten des Dateninhabers nutzen.
- „**Access by Design**“ (ab 12. September 2026), sodass Daten für den Nutzer standardmäßig einfach, sicher und unentgeltlich zugänglich sind.

2. Transparenz- und Informationspflichten erfüllen

Anbieter vernetzter Produkte und Dienste müssen die Nutzer **vorvertraglich umfassend informieren**.

- Inhalte: Art, Umfang und Frequenz der erzeugten Daten, sowie Informationen darüber, wie der Nutzer den Datenzugang und die Weitergabe an Dritte veranlassen kann
- Format: klar, verständlich und leicht zugänglich

3. Schutz von Geschäftsgeheimnissen und DSGVO sicherstellen

Auch bei der Datenbereitstellung müssen Geschäftsgeheimnisse geschützt und die DSGVO beachtet werden.

- **Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) ergreifen**, z. B.: Anonymisierung personenbezogener Daten, Schwärzung/Filterung von Geschäftsgeheimnissen, Geheimhaltungsvereinbarungen mit Dritten
- **Die Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht trotz Geschäftsgeheimnissen**, sofern deren Schutz anderweitig gewährleistet werden kann.

4. Faire Vertragsbedingungen herstellen

Verbot unfairer Vertragsklauseln in Datenaustauschverträgen, insbesondere in B2B-Standardverträgen, um eine marktbeherrschende Stellung nicht auszunutzen.

5. Pflichten für Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten (z. B. Cloud-Dienste)

Besondere Regeln sollen den Wechsel zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten (z. B. Cloud-Diensten) erleichtern:

- **Interoperabilität und Portabilität:** Anbieter müssen technische, vertragliche und organisatorische Hindernisse beim Wechsel beseitigen.
- **Wechselunterstützung:** Der Provider muss Kunden den Transfer ihrer Daten (einschließlich digitaler Assets) innerhalb einer angemessenen Frist ermöglichen.
- **Ablösung von Wechselentgelten:** Wechselentgelte (Exit Fees) dürfen nur noch bis zum 12. Januar 2027 erhoben werden, danach nur noch die tatsächlichen Kosten.

Praktische Maßnahmen für Service-Provider

Daten- und Systeminventur

- **Dateninventar erstellen:** Identifizieren Sie, welche Daten durch welche vernetzten Produkte oder Dienste generiert und wo gespeichert werden.
- **Datenklassifizierung:** Klassifizieren Sie die Daten nach Sensibilität (personenbezogen, Geschäftsgeheimnisse).

Technische Anpassungen (Access & Schnittstellen)

- **Zugangsschnittstellen implementieren:** Anschaffung APIs (Application Programming Interfaces) oder andere technische Mechanismen.
- **Datenformat sicherstellen:** Sicherstellung, dass Daten in maschinenlesbarem, strukturierten und gängigen Format exportiert werden können.
- **Sicherheits- und Authentifizierungsmechanismen:** Implementierung robuster Verfahren zur Authentifizierung und Autorisierung von Nutzern und Dritten.

Anpassungen v. Verträgen und Dokumentationen

- **Vorvertragliche Informationen überarbeiten:** Erweitern Sie Produktbeschreibungen, AGB und Nutzungsbedingungen.
- **Datenlizenzverträge:** Sie benötigen Datenlizenzverträge, die die Nutzungsrechte des Dateninhabers festlegen und die Schutzpflichten des Dritten regeln.
- **Cloud-Verträge (speziell):** Passen Sie Cloud-Service-Verträge an die neuen Anforderungen an Interoperabilität und Wechselunterstützung an.

Prozessuale Maßnahmen und Governance

- **Prozesse für Zugriffsanfragen:** Etablieren Sie klare, dokumentierte interne Prozesse zur Bearbeitung von Nutzer- und Drittanbieteranfragen auf Datenzugang und -weitergabe.
- **Schulungen:** Schulen Sie Vertrieb, Recht und IT-Abteilungen umfassend zu den neuen Pflichten und Prozessen.
- **DSGVO- und Geschäftsgeheimnisschutz:** Definieren Sie die TOMs zur Anonymisierung/Pseudonymisierung und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

So unterstützen wir Sie!



Prüfung der Anwendbarkeit: Prüfung, ob Ihr Unternehmen von Data Act betroffen ist.



Erstellung einer Roadmap für Ihr Unternehmen, mit Anleitung, was genau zu tun ist und welche Daten von wem bereitgestellt werden müssen.



Anpassung Ihrer Verträge und AGBs: Beratung zu Vertragsgestaltung und Änderungen bestehender Verträge unter Berücksichtigung der „FRAND“-Erfordernisse.



Erstellung von Datenlizenzverträgen



Schutz von Geschäftsgeheimnissen Ihres Unternehmens: Anleitung zur Erfüllung der Data Act-Anforderungen bei gleichzeitigem Schutz der Geschäftsgeheimnisse.



DSGVO-Compliance im Rahmen des Data Act: Erfüllung des Data Act bei Wahrung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung.



Neue Gebührenmodelle: Aufzeigen und Entwicklung von Alternativen zu Exit Fees.

Ihre Ansprechpartner



Christian Engelhardt

Rechtsanwalt
Partner
christian.engelhardt@bakertilly.de



Philip Koch

Rechtsanwalt
Manager
philip.koch@bakertilly.de